

Verordnung zur Überwachung der Parkzeit und Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Graal-Müritz (Parkgebühren-VO)

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) zuletzt geändert worden ist und der Landesverordnung M-V zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Graal-Müritz, nach Beschluss der Gemeindevertretung am 24.04.2014 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Gebührenerhebung im gemeindlichen öffentlichen Verkehrsraum, Straßen, Wege und Plätze, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für sonstige Flächen, auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, sofern Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Parkgebühren und Parkflächen

(1) Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren nach Maßgabe des § 3 für die einzelnen Parkflächen in gleicher Höhe festgesetzt.
Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Die Gebühren sind nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu entrichten und sofort fällig.

(2) Die Gebühren werden für folgende Parkflächen festgesetzt:

- Parkplatz „Friedhofsweg“
- Parkplatz „Mittelweg“
- Parkplatz „Rhododendronpark“
- Parkplatz „Strand Graal“ (Lindenweg)
- Parkplatz „Strand-Mitte“
- Parkplatz „Strand-Ost“ (Schneisenparkplatz)
- Parkplatz „Strandstraße“
- Parkplatz „Wiedortschneise“
- Parkplatz „Zur Seebrücke“

(3) Bei einem Parkplatzwechsel innerhalb der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz behalten bereits gelöste Parkscheine ihre Gültigkeit.

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenfestsetzung

(1) Gebührenpflicht besteht ganzjährig auf allen genannten gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr. Für sonstige Fahrzeuge, wie Wohnmobile/Wohnanhänger besteht die Gebührenpflicht durchgehend 24 Stunden auf dafür ausgewiesenen Parkplätzen.

(2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|----------------------------|-------------------------------|
| 08.00 – 18.00 Uhr | |
| bis zu einer Stunde | 1,00 € |
| jede weitere Stunde | 1,00 € bis max. 5,00 € |
| Tageskarte | 5,00 € |

24-Stunden-Ticket bzw. Übernachtung
sonstige Fahrzeuge, wie Wohnmobile/Wohnanhänger

| | |
|---------------------------------|----------------|
| 01.05.-30.09. des Jahres | 15,00 € |
| 01.10.-30.04. des Jahres | 10,00 € |

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Überwachung der Parkzeit und Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Graal-Müritz (Parkgebühren-VO) vom 01.02.2011 außer Kraft.

Graal-Müritz, 25.04.2014


Giese
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Verordnung geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Graal-Müritz, 25.04.2014


Giese
Bürgermeister

